

Rechts- und Verfahrensordnung des Baden-Württembergischen Triathlonverbandes

§ 1

I. Das Verbandsgericht ist ausschließlich zuständig

1. Zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen
 - a) dem BWTV und seinen Mitgliedern
 - b) den Organen des BWTV
 - c) den Mitgliedern des BWTV untereinander

2. Zur Entscheidung bei Verstößen gegen die Ordnungen des BWTV

3. Zur Ahndung von Handlungen von Mitgliedern des Verbandes und deren Mitglieder
 - a) die geeignet sind, das Ansehen des BWTV herabzusetzen oder unmittelbar zu schädigen
 - b) die gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens verstoßen

4. Zur Entscheidung über den weiteren Einspruch gegen Entscheidung des Schiedsgerichts nach der Sportordnung.

5. Zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des BWTV und deren Mitglieder und der DTU ist das Verbandsgericht der DTU zuständig.

6. Das Verbandsgericht der DTU ist, sofern im Urteil vorgesehen, Berufungsgericht.
Die Berufung ist nach Urteilszustellung innerhalb von einem Monat schriftlich bei der Geschäftsstelle des BWTV durch eingeschriebenen Brief einzulegen.

II. Aufgabe des Verbandsgerichts ist, an es herangetragene Streitfragen zu entscheiden

Im Rahmen der ihm übertragenen Strafgewalt kann das Verbandsgericht folgende Sanktionen verhängen:

1. Auflagen erteilen
2. Verwarnungen aussprechen
3. Disqualifikationen aussprechen
4. Geldbußen verhängen, diese sind:
 - a) gegen natürliche Personen in Höhe von 100,00 Euro bis 500,00 Euro
 - b) gegen Mitglieder in Höhe von 200,00 Euro bis 5000,00 Euro
5. ein befristetes oder dauerndes Verbot aussprechen, ein Amt im BWTV oder eines Mitgliedvereines auszuüben
6. eine befristete oder dauernde Wettkampfsperre verhängen
7. einen befristeten oder dauernden Entzug der Zulassung als Trainer oder Übungsleiter auszusprechen
8. aus dem BWTV auszuschließen

III. In persönlicher Hinsicht unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit:

1. Der BWTV, seine Organe und deren Mitglieder
2. Die Mitglieder des BWTV oder der Abteilungen und deren Mitglieder

§ 2

- I. Das Verbandsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen, die aus verschiedenen Mitgliedsvereinen des BWTV vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- II. Ein Mitglied des Verbandsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn der Verein, dem er angehört, Verfahrensbeteiligter ist.
- III. Die Mitglieder des Verbandsgerichts wählen zu Beginn ihrer Amtszeit einen Vertreter des Vorsitzenden.
- IV. Zu einer Sitzung des Verbandsgerichts sind sämtliche Mitglieder schriftlich zu laden. Die Ladung hat unter einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Es ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, mindestens zwei Beisitzer an der Sitzung teilnehmen.

§ 3

- I. Das Verbandsgericht wird nur auf Antrag tätig. Der Antrag ist an die Geschäftsstelle des BWTV zu richten. Er muss schriftlich gestellt und begründet werden.
- II. Die Antragsberechtigung ergibt sich aus § 1 dieser Ordnung, wobei antragsberechtigt immer nur die unmittelbar Betroffenen sind. Berufung gemäß § 1 (6) kann nur derjenige einlegen, der durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist.
- III. Fristen
 1. Für die Einleitung des Verfahrens gemäß § 1 (1-3) gilt eine Frist von 3 Monaten, seitdem dem Antragsteller die wesentlichen tatsächlichen Umstände bekannt sind, die dem Streitverhältnis zugrunde liegen.
 2. In den Fällen des § 1 (4) ist der Antrag binnen einer Woche seit Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung zu stellen.
 3. Die Einhaltung der Antragsfristen ist ohne besonderen Antrag eines Beteiligten zu überprüfen. Ist die Frist nicht gewahrt, so ist der Antrag als unzulässig abzuweisen.
- IV. Hat das Verbandsgericht über einen Sachverhalt entschieden, so kann dieser Sachverhalt durch einen Antrag eines anderen Antragsberechtigten nicht zur erneuten Überprüfung gestellt werden.

§ 4

Der Vorsitzende veranlasst die Zustellung der Antragschrift per Einschreiben. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann er sachdienliche Maßnahmen ergreifen oder Auflagen erteilen.

§ 5

- I. Das Verbandsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Hat die beklagte Partei nicht innerhalb von 3 Wochen ab Zustellung der Klagschrift dem Verbandsgericht angezeigt, dass sie sich gegen die Klage verteidigen möchte, so kann der Vorsitzende im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden.
- II.
 1. Die Parteien werden zur mündlichen Verhandlung schriftlich geladen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
 2. Jede Partei kann sich vertreten lassen. Die Vollmacht dazu ist schriftlich nachzuweisen.
 3. Erscheint eine Partei trotz Ladung nicht, so hindert das die Entscheidung des Gerichts nicht.

- III. Das Verbandsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Art und Umfang stehen in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Allen Beteiligten ist ausreichend Gehör zu geben.
- IV. Schriftsätze sind spätestens 10 Tage vor der Verhandlung einzureichen. Am Tage der Verhandlung vorgelegte Schriftsätze können zurück gewiesen werden. Ist deswegen eine Vertagung notwendig, trägt der Vorlegende die Kosten.
- V. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, dieses muss enthalten:
- a) Besetzung des Gerichts
 - b) Ort und Termin der Verhandlung
 - c) Bezeichnung des Streitgegenstandes
 - d) Anerkenntnisse, Verzichte, Sachanträge, Geständnisse, Vergleiche
 - e) welche Beweise erhoben worden sind
 - f) getroffene Entscheidungen
 - g) Berufungsmöglichkeit
- VI. Das Verbandsgericht trifft seine Entscheidung aufgrund der bestehenden Satzung sowie der Ordnungen des BWTV, sowie der ungeschriebenen Regeln des Sports im allgemeinen und den Grundsätzen des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden materiellen staatlichen Rechts.

§ 6

Das Verbandsgericht entscheidet nach geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss.

Die Entscheidung kann im Anschluss an die mündlichen Verhandlungen verkündet werden oder schriftlich ergehen. Sofern die Parteien nicht verzichten, ist ihnen eine schriftliche Begründung zuzustellen.

§ 7

1. Der Unterliegende trägt die Kosten des Verfahrens; bei teilweisem Unterliegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.
2. Kosten sind die Gebühren gemäß § 8 (I) sowie die notwendigen Auslagen des Verbandsgerichts. Kosten für einen Rechtsanwalt sind nur dann zu erstatten, wenn dies notwendig und der Billigkeit entsprach.
3. Über die Höhe der zu erstattenden Kosten ergeht ein gesonderter Beschluss, welcher nicht anfechtbar ist.

§ 8

- I. Die Gebühr vor dem Verbandsgericht beträgt in den Fällen des § 1 (4) Euro 80,00 in den anderen Fällen Euro 200,00. Die Klagezustellung wird von der Bezahlung der vorgenannten Gebühren abhängig gemacht. Diese sind im Wege des Vorschusses von dem das Verfahren Einleitenden zu entrichten.
- II. Die Erhebung von Beweisen kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

Diese Rechts-und Verfahrensordnung wurde am 01.12.1989 vom Verbandstag verabschiedet.

Die 1. Änderung erfolgte durch den Verbandsrat am 06.11.2012.